

# RS Vfgh 2008/2/26 B2012/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2008

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

Tir GVG 1996 §6 Abs1 litb

## Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Rechtserwerbs aufgrund der Prognose hinsichtlich der mangelnden Selbstbewirtschaftung; keine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen

## Rechtssatz

Der angefochtene Bescheid begnügt sich damit, dem Beschwerdeführer die Nichtbewirtschaftung der Waldgrundstücke aufgrund des längeren Zurückliegens der Betriebsübergabe anzulasten, ohne die hiezu vorgetragenen Argumente - insbesondere in Bezug auf die getroffenen Maßnahmen zur Erschließung der Waldgrundstücke und auf die Betriebsverlegung (die eine Inanspruchnahme auch nach erfolgter Übergabe an den Sohn nicht ausschließt) - der gebotenen Überprüfung und Würdigung zu unterziehen.

Ferner fehlt die gebotene Auseinandersetzung mit den aktenkundigen Anstrengungen des Beschwerdeführers, eine Baubewilligung zu erlangen, um die Selbstbewirtschaftung aufnehmen zu können (Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen zur Aufnahme der Bewirtschaftung vom Sachverständigen bescheinigt, Baubewilligung für Stallgebäude samt Tenne bereits vorhanden, Auflage zur Errichtung eines neuen Wirtschaftsgebäudes sowie zur Aufnahme der Selbstbewirtschaftung samt Hinterlegung einer Bankgarantie zu diesem Zweck).

## Entscheidungstexte

- B 2012/06  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.2008 B 2012/06

## Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Selbstbewirtschaftung, Bescheidbegründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B2012.2006

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)